

Eidgenössische Bankenkommission
Herr Claude Suchet
Schwanengasse 12
3001 Bern

Gsch. Nr.	
Dok. Nr.	
Eingang:	29. Nov. 2006
FSCID	
SB: SU	Registator
Kopie an:	

Basel, 28. November 2006
J.4.6 / MST/ABA

Revision RRV-EBK

Sehr geehrter Herr Suchet

Sie haben uns mit Schreiben vom 30. Oktober 2006 zur Stellungnahme zum Revisionsentwurf der "Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften" (RRV-EBK) eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und unterbreiten Ihnen im Folgenden gerne unsere Position.

Die Schweizerische Bankiervereinigung unterstützt die vorgesehene Revision der "Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften" (RRV-EBK). Einzelne Änderungsanträge sind nachstehend aufgeführt.

1. Grundsätzliches

Bekanntlich ist die Revision im Rahmen der gemischten Arbeitsgruppe "Revision RRV" unter Leitung der EBK vorbereitet worden. Für die konstruktive und gute Zusammenarbeit danken wir Ihnen an dieser Stelle nochmals sehr. Weil die Mehrheit unserer Anliegen bereits in dieser Phase berücksichtigt worden sind, können wir unsere jetzige Stellungnahme auf wenige Punkte beschränken.

Die Zielsetzungen bzw. Stossrichtungen der Revision, wie Sie in Ihrem Begleitschreiben (S. 1, unten und S. 2, oben) beschrieben sind, scheinen uns richtig. Mit der vorgeschlagenen Revision werden die RRV aktualisiert (Basel II, Swiss GAAP FER) und benutzerfreundlicher (Systematik der einzelnen Abschlüsse, FAQ) sein.

Selbstverständlich sind wir uns bewusst, dass das Projekt "Rechnungslegung: Globalkonzept" zu weiteren Anpassungen Anlass geben wird. Mit Blick auf die zu erwartenden Zeitverhältnisse halten wir jedoch die Revision der RRV zum jetzigen Zeitpunkt für angebracht. Aus diesen Gründen begrüßen wir die vorgesehenen Änderungen im Grundsatz also sehr.

2. Spezifische Kommentare

In diesem Abschnitt führen wir einzelne Änderungsanträge auf. Dabei folgen wir der Reihenfolge der Richtlinien.

- Rz 18: Im Zusammenhang mit der Bildung von Wertberichtigungen für Ausfallrisiken wurde hier die folgende Bestimmung aufgenommen: *"Dabei sind unter anderem die allgemeine wirtschaftliche Lage sowie die wirtschaftliche Situation des Portefeuilles bzw. der einzelnen Kreditnehmer zu berücksichtigen."* Fussnote 1 präzisiert wie folgt: *"Es genügt nicht, (sich) auf ein allfällig verfügbares externes Rating abzustellen."* Wir schlagen vor, sowohl den zitierten Zusatz als auch die Fussnote ersatzlos zu streichen. Dass der in Rz 18 zur Bestimmung der Höhe der Wertberichtigungen verlangte "systematische Ansatz, der den Risiken des Portefeuilles Rechnung trägt", auch die erwähnten wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen hat, ist selbstverständlich. Darüber hinaus bringen Zusatz und Fussnote keine Klärung, sondern werfen zusätzliche Fragen auf: Was genau wäre beispielsweise unter der "wirtschaftlichen Situation des Portefeuilles" zu verstehen?
- Rz 29: Eine Offenlegung (im Anhang) der nicht-aktivierten aktiven Steuerabgrenzung im statutarischen Einzelabschluss erachten wir nicht als zweckdienlich, insbesondere da stille Reserven auch nicht im Anhang offengelegt werden. Wir schlagen deshalb vor, den letzten Satz (*"Eine Offenlegung muss im Anhang erfolgen."*) ersatzlos zu streichen bzw. mindestens einen Konsolidierungsrabatt zu gewähren. In formeller Hinsicht ist dieser Satz zudem unter Kapitel III „Bewertungsvorschriften“ ungünstig plziert; er würde wohl gegebenenfalls besser unter Kapitel VIII „Gliederung des Anhangs im statutarischen Einzelabschluss“ aufgeführt.
- Rz 137a: Die Anforderung an die Offenlegung (im Anhang) sollte nicht unter Kapitel VI „Gliederung der Erfolgsrechnung im statutarischen Einzelabschluss“, sondern unter Kapitel VIII „Gliederung des Anhangs im Einzelabschluss“ aufgeführt werden. Analog zu den Bemerkungen zu Rz 29 empfehlen wir, auch für diese Offenlegungsanforderung einen Konsolidierungsrabatt zu gewähren.
- Rz 173a: Diese Rz sieht vor, dass im Anhang bezüglich wesentlichen Rückstellungen aufzuführen sind: Natur der Verbindlichkeit, Unsicherheitsgrad und allfällig verwendeter Diskontsatz. Hier sollte klargestellt werden, dass dieser Offenlegungspflicht auch mit qualitativen Aussagen (ohne Quantifizierung) entsprochen werden kann. Eine eigentliche Quantifizierung ist in vielen Fällen nicht in konzeptionell befriedigender Weise möglich. Wir regen deshalb folgende Präzisierung an: *"Im Anhang sind folgende Angaben (qualitativ) bezüglich wesentlichen Rückstellungen aufzuführen: ..."*.
- Rz 198c: Die Bestimmung im letzten Satz, wonach im Kontext von Tabelle Q Anlagen von Banken im Normalfall nicht als verwaltete Vermögen zu zählen sind, beurteilen wir als zu allgemein bzw. missverständlich und deshalb problematisch. Insbesondere für den Fall, dass ein Institut die Vermögensverwaltung von Kundengeldern in einem definierten Rahmen durch ein anderes Institut vornehmen lässt, wäre ein Ausschluss von der Aufnahme in Tabelle Q nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grund empfehlen wir

folgende Präzisierung: *"Eigene Anlagen von Banken sind im Normalfall nicht als verwaltete Vermögen zu zählen."*

- Rz 198d, erster Absatz: Zwecks Klarstellung, dass als Kriterium zur Definition von „verwalteten Vermögen“ Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen nicht kumulativ erbracht zu werden brauchen, schlagen wir vor, den ersten Satz wie folgt umzuformulieren: *„Unter verwaltete Vermögen sind grundsätzlich alle Anlagewerte zu zählen, für die Anlageberatungs- und/oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbracht werden.“*
- Rz 198d, zweiter Absatz: Wir stimmen mit Ihnen überein, dass *„Vermögen, die ausschliesslich zur Aufbewahrung und Transaktionsabwicklung gehalten werden („Custody-Assets“)* nicht in Tabelle Q auszuweisen sind (erster Satz). Der zweite Satz hingegen als Versuch einer Begründung ist u.E. überflüssig. Wir beantragen, ihn zu streichen (Priorität 1) oder mindestens die gleiche Terminologie wie im ersten Absatz von Rz 198d zu verwenden (Priorität 2): *„Für diese erbringt die Bank typischerweise keine Anlageberatungs- und/oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen.“*
- Tabelle Q: Neu ist vorgesehen, dass im Konzernabschluss die Einflüsse aus der Änderung des Konsolidierungskreises in einer separaten Kolonne darzustellen sind. Diese Bestimmung erachten wir nicht als zweckmässig. Die Auswirkungen von Akquisitionen und Veräusserungen von Tochtergesellschaften und Geschäftsbereichen auf die Kundenvermögen sollen bzw. können unseres Erachtens nicht in Form einer separaten Kolonne dargestellt werden, sondern in (fallweise zu definierender) geeigneter Form, allenfalls in einer separaten Zeile. Aufgrund der Integration von akquirierten Kundenvermögen in die Bank kann es zu Verschiebungen zwischen Konzerngesellschaften kommen. Danach ist es nicht mehr möglich, ursprünglich akquirierte Kundenvermögen separat auszuweisen. Insbesondere ist in diesen Fällen ein Ausweis unter den einzelnen Kategorien (Zeilen von Tabelle Q) nicht in sinnvoller Weise möglich. Zusammenfassend schlagen wir daher vor, die Formulierung wie folgt zu flexibilisieren: *"Einflüsse aus der Änderung des Konsolidierungskreises auf das Total der verwalteten Vermögen sind angemessen darzustellen."*

Wunschgemäss werden wir Ihnen die vorliegende Stellungnahme ebenfalls in elektronischer Form zukommen lassen. Mit der Publikation sind wir selbstverständlich einverstanden.

Bei Rückfragen bzw. für eine vertiefte Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Urs Ph. Roth

Markus Staub